

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Fortschreibung des Lärmaktionsplans zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie

Die Gemeindevorstand hat am 29.04.2025 in der öffentlichen Sitzung die Fortschreibung des Lärmaktionsplans, zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie, beschlossen. **Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.** Mit der amtlichen Bekanntmachung tritt die Fortschreibung der vierten Runde des Lärmaktionsplans mit Beginn des 09.05.2025 in Kraft.

Für alle Gemeinden besteht im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Pflicht zur Lärmaktionsplanung. Rechtsgrundlage hierfür bilden die §§ 47a-f des BImSchG (Sechster Teil: Lärminderungsplanung) sowie die 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung). Bei der strategischen Lärmkartierung waren die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von jeweils mehr als drei Millionen Fahrzeugen zu berücksichtigen. Dazu gehören in der Gemeinde Timmendorfer Strand die B76 mit 8.600 bis 10.400 Kfz/Tag und die L181 mit 10.300 Kfz/Tag,

Seit der Kartierungsrounde 2022 wird die Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen in Gemeinden unter 80.000 Einwohnern landesweit durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) verantwortet und den Gemeinden zur Lärmaktionsplanung zur Verfügung gestellt. Gebotener Handlungsbedarf erscheint dabei insbesondere für ermittelte Pegelwerte über der Grenze zur Gesundheitsrelevanz von 65 dB(A) tagsüber bzw. 55 dB(A) nachts.

Lärmaktionspläne (LAP) sind ab der Kartierungsrounde 2022 von den Gemeinden unter effektiver Bevölkerungsbeteiligung aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Diese bilden jedoch keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage. Das bedeutet, dass darin festgeschriebene Maßnahmen weder einklagbar, noch deren Durchsetzung begründet werden müssen.

Das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans (Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie) wurde vom 14.03.2025 bis 16.04.2025 durchgeführt. Alle Interessierten konnten die Unterlagen in der Außenstelle des Rathauses Timmendorfer Strand, im Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, Poststr. 35, 23669 Timmendorfer Strand, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich beteiligt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist über die Homepage der Gemeinde abrufbar: <https://www.timmendorfer-strand.org/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen>.

Die Unterlagen zur vierten Fortschreibung des Lärmaktionsplans können zusätzlich über die Homepage der Gemeinde:

<https://www.timmendorfer-strand.org/ortsrecht/digitalisierte-bauleitplaene>

und über das Landesportal Schleswig-Holstein eingesehen werden:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/laerm-schutz/umgebungslaerm>

Die Gemeinde ist über die L181 und B76 gut an die Nachbargemeinden und an die BAB A1 angebunden. Außerdem hat die Gemeinde Timmendorfer Strand einen eigenen Bahnhof an der Bahnstrecke Lübeck–Fehmarn.

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) sind auch Haupteisenbahnstrecken mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr zu berücksichtigen (s. Kap. 1.3). Diese Verkehrsmenge wird auf der Eisenbahnstrecke Lübeck–Fehmarn in Timmendorfer Strand mit rund 15.300 Zügen pro Jahr nicht erreicht. Von Schienen- oder Fluglärm entsprechend den Vorgaben der ULR ist Timmendorfer Strand nicht betroffen.

Timmendorfer Strand, 05.05.2025

(Dienstsiegel)



Gemeinde Timmendorfer Strand



Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister